ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.781/2/V
vom 10. August 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Benelux-Union, geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2012‘

Am 30. Juni 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen (*) bis zum 14. August 2015 verlängert wird, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Benelux-Union, geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2012' abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 10. August 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Präsident, Philippe QUERTAINMONT, Kammerpräsident, Jacques JAUMOTTE, Staatsrat, Yves DE CORDT, Beisitzer, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Yves DELVAL, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. August 2015 abgegeben.

*

(*) Diese Frist folgt aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli beginnt oder wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG ÜBER DAS ABKOMMEN

Unter der Unterschrift des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen föderalen Ministers steht folgender Vermerk:

> „Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.
>
> Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.
>
> Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt".

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen[1].

DER KANZLER Der PRÄSIDENT

Colette GIGOT Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

[1] Siehe auch in diesem Sinne das am 27. November 2012 abgegebene Gutachten 52.276/VR/1/2 über einen Vorentwurf, der zum Dekret zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Benelux-Union, geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2012, geworden ist (*Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2012-13, Nr. 1915/11, S. 23-26), und das am 13. November 2013 abgegebene Gutachten 54.333/2 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Benelux-Union, geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2012' (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, Nr. 1082/1, S. 10-11).